

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 4. Juni 1915.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Stelle der Hilfswachtmänner bei der Überwachung von Kriegsgefangenen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. Juni 1915.)

Die Stelle der Hilfswachtmänner bei der Überwachung von Kriegsgefangenen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und des Ministeriums Höchst Unseres Hauses, der Justiz und des Konsulnischen sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschließen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Hilfswachtmännern kommen bei der Überwachung von Kriegsgefangenen sowie bei der Führung auf reichsdeutsche Kriegsgefangene die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Juni 1915.

Friedrich.

von Dath. von Sebaste.

Auf Seiner Königlich-Hohen höchsten Befehl:
F. R. Müller.